



## GEMEINDE PARNDORF

7111 Parndorf, Hauptstraße 52 a  
 Tel. Nr. 02166/2300 Telefax: 02166/2300 – 90  
 e-mail: post@parndorf.bgld.gv.at  
 homepage: www.gemeinde-parndorf.at

### Antrag Förderung regenerativer Energiesysteme im privaten Wohnbau

#### Angaben Antragsteller\*in:

Vorname: \_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Wohnadresse: \_\_\_\_\_

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_ Institut: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_ IBAN: \_\_\_\_\_

Adresse Förderobjekt: \_\_\_\_\_

Anzahl der Wohneinheiten auf die sich der Förderantrag bezieht: \_\_\_\_\_

Maßnahme	Anmerkung	bis €	ankreuzen	
			Neubau	Bestand
Wärmepumpe Warmwassererzeugung		500,-	nur bei Bestandsbauten	
Wärmepumpe zur Beheizung		1.500,-		
Biogene Heizkessel (Zentralheizgeräte und Wohnraumheizgeräte)	Scheitholz, Kachelofen, Pelletheizung, Holz- vergaser, Hackschnitzel usw. wenn Öl- bzw. Gasheizung komplett ersetzt wird und es sich dabei um die „Hauptheizung“ handelt (nicht als Zusatzheizung oder zu Dekozwecken)	1.000,-		
Thermische Verbesserung	Maßnahmen zur Reduktion des Energie-bedarfes (darunter zählen u.a. Maßnahmen wie Fenstertausch und die Aufbringung von Dämmstoffen)	1.500,-		
Photovoltaik	nur bei Eigenfinanzierung			
	< 3 kW <sub>peak</sub> 500.- €	1.500,-		
	3-5 kW <sub>peak</sub> 1.000.- €			
> 5 kW <sub>peak</sub> 1.500.- €				
Ökologische Wärmedämmung	Ein ökologischer Baustoff liegt dann vor, wenn er auf <a href="http://www.baubook.at">www.baubook.at</a> angeführt ist.	2.500,-		
Dachbegrünung	Es werden ausschließlich die Kosten für jene baulichen Maßnahmen gefördert, welche in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Begrünung stehen	500,-		nur bei Neubau
Fassadenbegrünung	Sofern für die Fassadenbegrünung bewilligungs- bzw. anzeigespflichtige bauliche Maßnahmen erforderlich sind, werden diese gefördert.	1.000,-		



## GEMEINDE PARNDORF

7111 Parndorf, Hauptstraße 52 a  
Tel. Nr. 02166/2300 Telefax: 02166/2300-90  
e-mail: post@parndorf.bgl.d.g.v.at  
homepage: www.gemeinde-parndorf.at

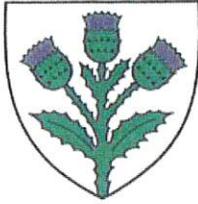
### BITTE ANKREUZEN:

- Der/die Antragsteller/in nimmt zur Kenntnis, dass unrichtige und unvollständige Angaben den Verlust der Förderwürdigkeit und die Rückzahlung der Förderung zur Folge haben.
- Der/die Antragsteller/in bestätigt, dass alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig erfolgt sind.
- Der/die Antragsteller/in bestätigt, dass alle Vorgaben und Voraussetzungen der „Richtlinie – regenerative Energiesysteme – Parndorf“ (Stand: 1.1.2022) eingehalten wurden.
- Der/die Antragsteller/in bestätigt, dass er/sie mit sämtlichen Datenschutzbestimmungen in Punkt 9 der „Richtlinie – regenerative Energiesysteme – Parndorf“ (Stand: 1.1.2022) einverstanden ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Förderwerber\*in

<b>Von der Behörde auszufüllen:</b>		Sachbearbeiter*in: _____		
Unterlage/Erfordernis	vorhanden	Unterlagen/Erfordernis	vorhanden	nicht notwendig
Mittel im Fördertopf		behördliche Bewilligungen		
Saldierte Rechnung(en) und Zahlungsbestätigung(en):		Material auf www.baubook.at angeführt		
Rechnung nicht älter als 12 Monate		Prüf- und Abnahme-protokolle		
Hauptwohnsitz Förderwerber in Parndorf		Bauteilnachweis gem. OIB 6.4.4.		
<b><u>Bereits für diese Wohneinheit erhaltene Förderungen aus der Vergangenheit:</u></b>				
Für dieselbe Maßnahme	Datum:	_____	Höhe €	_____
für andere Maßnahmen	Datum:	_____	Höhe €	_____
	Datum:	_____	Höhe €	_____
	Datum:	_____	Höhe €	_____
Materialkosten laut Rechnung:	€	_____		
Davon 30%:	€	_____		
abzüglich früherer Förderungen:	€	_____		
<b>auszuzahlender Förderbetrag:</b>	€	_____		
Prüfvermerk VB				



## GEMEINDE PARNDORF

7111 Parndorf, Hauptstraße 52 a  
Tel. Nr. 02166/2300   Telefax: 02166/2300 – 90  
e-mail: post@parndorf.bgl.d.gv.at  
homepage: www.gemeinde-parndorf.at

# **Richtlinie - regenerative Energiesysteme - Parndorf (REP) Stand 1.1.2022**

Richtlinie zur Förderung zum Umstieg auf regenerative Energiesysteme und Maßnahmen zur Einsparung von Energie sowie zur Verwendung von ökologischen Baustoffen.

### **1. Förderungsziel**

Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere Anreize wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen, eine möglichst effiziente Anwendung von Energie sowie den verstärkten Einsatz von alternativen Energieträgern und Baumaterialien im Bereich des Wohnbereiches zu setzen.

### **2. Förderungsgegenstand**

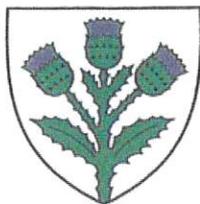
Gegenstand der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ist die Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen für die Errichtung regenerativer Energiesysteme und Maßnahmen zur Einsparung von Energie sowie zur Verwendung von ökologischen Baustoffen.

### **3. Förderungsmaßnahmen**

Im Rahmen dieser Richtlinie können nachfolgende Maßnahmen gefördert werden: Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie für die Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser auf Basis regenerativer Energiesysteme und zur Einsparung von Energie sowie zur Verwendung von ökologischen Baustoffen.

### **4. Förderungsvergabe**

In den Genuss von Förderungen können nur Personen mit Hauptwohnsitz Parndorf kommen.



## GEMEINDE PARNDORF

7111 Parndorf, Hauptstraße 52 a  
Tel. Nr. 02166/2300 Telefax: 02166/2300-90  
e-mail: post@parndorf.bgl.d.g.v.at  
homepage: www.gemeinde-parndorf.at

Die Förderung kann sowohl zusätzlich zu anderen Förderungen (wie z.B. Bundes- und Landesförderungen) im Rahmen einer Neuerrichtung (Neubau) oder umfassenden Sanierung von Wohngebäuden, als auch als einzelne Maßnahme gewährt werden.

Der Gesamtförderbetrag der Gemeinde Parndorf ist pro Jahr mit 40.000,- € gedeckelt. Sollte dieser budgetierte Betrag überschritten wird erfolgt keine weitere Förderung und eine Neueinreichung ist erst wieder im Folgejahr möglich. Sollten Fördermittel nicht ausgeschöpft werden, werden diese nicht in das Folgejahr mitgenommen.

Die Reihung der Förderwerber erfolgt nach vollständigem Einlangen aller erforderlichen Unterlagen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht, zu Unrecht erhaltene Förderungen sind vom Förderwerber zurückzuerstatten.

### 5. Höhe der Förderung

Die Förderhöhe beträgt grundsätzlich 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten, wobei die Höchstbeträge je Wohneinheit entsprechend nachfolgender Tabellen pro Maßnahme begrenzt sind. Eine (gleichzeitige) Förderung mehrerer Maßnahmen bis zu einem Maximalbetrag von 3.000,- € ist möglich.

#### 5.1. Bestandsbauten

Maßnahme	Bemerkung	bis €
Wärmepumpe für Warmwassererzeugung		500,-
Wärmepumpe zur Heizung von Wohnflächen		1.500,-
Biogene Heizkessel (Zentralheizgeräte und Wohnraumheizgeräte)	Hackschnitzel, Pelletheizung, Kachelofen, Scheitholz, Holzvergaser, usw. wenn Öl- bzw. Gasheizung komplett ersetzt wird und es sich dabei um die „Hauptheizung“ handelt (nicht als Zusatzheizung oder zu Dekozwecken)	1.000,-



## GEMEINDE PARNDORF

7111 Parndorf, Hauptstraße 52 a  
 Tel. Nr. 02166/2300 Telefax: 02166/2300 – 90  
 e-mail: post@parndorf.bgl.d.g.v.at  
 homepage: www.gemeinde-parndorf.at

Thermische Verbesserung	Maßnahmen zur Reduktion des Energiebedarfes (dazu zählen u.a. Maßnahmen wie Fenstertausch und die Aufbringung von Dämmstoffen)	1.500,-
Ökologische Wärmedämmung	Ein ökologischer Baustoff liegt dann vor, wenn er auf <a href="http://www.baubook.at">www.baubook.at</a> angeführt ist	2.500,-
Fassadenbegrünung	Sofern für die Fassadenbegrünung bewilligungs- bzw. anzeigepflichtige bauliche Maßnahmen erforderlich sind, werden diese gefördert.	1.000,-
Photovoltaik	nur bei Eigenfinanzierung < 3 kW <sub>peak</sub> 500.- € 3-5 kW <sub>peak</sub> 1.000.- € > 5 kW <sub>peak</sub> 1.500.- €	1.500,-

### 5.2. Neubauten

Maßnahme	Bemerkung	bis €
Ökologische Wärmedämmung	Ein ökologischer Baustoff liegt dann vor, wenn er auf <a href="http://www.baubook.at">www.baubook.at</a> angeführt ist	2.500,-
Photovoltaik	nur bei Eigenfinanzierung < 3 kW <sub>peak</sub> 500.- € 3-5 kW <sub>peak</sub> 1.000.- € > 5 kW <sub>peak</sub> 1.500.- €	1.500,-
Dachbegrünung	Es werden ausschließlich die Kosten für jene baulichen Maßnahmen gefördert, welche in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Begrünung stehen	500,-
Fassadenbegrünung	Sofern für die Fassadenbegrünung bewilligungs- bzw. anzeigepflichtige bauliche Maßnahmen erforderlich sind, werden diese gefördert.	1.000,-



## GEMEINDE PARNDORF

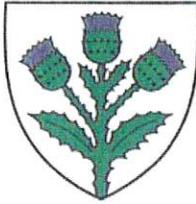
7111 Parndorf, Hauptstraße 52 a  
Tel. Nr. 02166/2300 Telefax: 02166/2300-90  
e-mail: post@parndorf.bgl.d.gv.at  
homepage: www.gemeinde-parndorf.at

### 6. Förderungsvoraussetzungen

- Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Förderung ist, dass die Anlage von einem befugten Unternehmen errichtet wird und ein entsprechendes Prüf- und Abnahmeprotokoll vorgelegt wird. Wobei die saldierten Rechnungen die Basis für die Ermittlung der Förderhöhe darstellen.
- Vor Errichtung der zu fördernden Anlage sind sämtliche erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.
- Die Förderansuchen können längstens bis 12 Monate ab Rechnungsdatum eingebracht werden.
- Prototypen und gebrauchte Geräte werden nicht gefördert.
- Bei allen förderwürdigen Maßnahmen werden ausschließlich die Materialkosten gefördert, nicht jedoch die Arbeitszeit.
- Bei Sanierung werden Maßnahmen ausschließlich bei Gebäuden mit bis zu 3 Wohneinheiten gefördert. Bedingung ist hier der Hauptwohnsitz des Förderwerbers in dieser Wohneinheit, sowie die private Nutzung zu Wohnzwecken innerhalb der Familie (nur Eigenbedarf).
- Bei Neubauten werden Maßnahmen ausschließlich bei Gebäuden mit bis zu 3 Wohneinheiten gefördert. Bedingung ist, dass der Förderwerber spätestens bis 3 Monate nach der Fertigstellungsanzeige seinen Hauptwohnsitz dort errichtet haben muss. Ebenso muss die Wohneinheit zur privaten Nutzung und zu Wohnzwecken innerhalb der Familie dienen (nur Eigenbedarf).
- Eine Maßnahme für mehrere Wohneinheiten im selben Gebäude (zB Fassadendämmung) wird nur einmal gefördert, sollte jede Wohneinheit um eine Förderung für jeweils eine gleichwertige, klar abgrenzbare Maßnahme ansuchen (z.B. jede Wohneinheit installiert eine Wärmepumpe), so hat jede Wohneinheit Anspruch auf die Förderung.
- Objekte mit mehr als 3 Wohneinheiten (wie Blockbauten) sind von dieser Förderung ausgeschlossen.
- Es kann pro Wohneinheit frühestens nach 10 Kalenderjahren wieder um Förderung für dieselbe Maßnahme angesucht werden. Beim Ausschöpfen der maximalen Förderhöhe von 3.000,- € kann frühestens nach 5 Kalenderjahren für andere Maßnahmen eingereicht werden. Die Fristen für die Gesamtförder-summen sind immer rollierend zu betrachten.

### 7. Erforderliche Unterlagen

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular.
- Alle etwaigen behördlichen Bewilligungen (insbesondere Baubewilligung) bzw. Mitteilung geringfügigeres Bauvorhaben.



## GEMEINDE PARNDORF

7111 Parndorf, Hauptstraße 52 a  
Tel. Nr. 02166/2300 Telefax: 02166/2300 – 90  
e-mail: [post@parndorf.bgld.gv.at](mailto:post@parndorf.bgld.gv.at)  
homepage: [www.gemeinde-parndorf.at](http://www.gemeinde-parndorf.at)

- Saldierte Rechnung(en) und Zahlungsbestätigung(en) in Original auf welchen der Bezug zum Förderobjekt herzustellen ist. Bei Förderansuchen für ökologische Wärmedämmung muss das verwendete Material auf [www.baubook.at](http://www.baubook.at) gelistet sein und dieses Material muss auf der Rechnung ausgewiesen werden.
- Bestätigung eines befugten Unternehmens betreffend die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und ordnungsgemäßen Funktion der Anlage.
- Alle erforderlichen Prüf- und Abnahmeprotokolle.
- Bei thermischen Verbesserungen muss ein Bauteilnachweis gemäß OIB - Richtlinie 6, Punkt 4.4 beigebracht werden.

### 8. Antragstellung

Die Förderanträge sind gemeinsam mit allen erforderlichen Unterlagen an die Gemeinde Parndorf, Hauptstraße 52a, 7111 Parndorf, zu richten. Fehlende Unterlagen können telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden. Falls die nachgeforderten Unterlagen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung nachgereicht werden, wird der Antrag zurückgereiht.

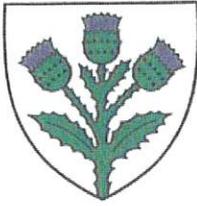
### 9. Datenschutzmitteilung

Der Förderwerber nimmt mit der Antragstellung zur Kenntnis, dass die von ihm bekannt gegebenen personenbezogenen Daten gem. Art 6 Abs.1 lit b DSGVO zur Erfüllung des durch das Förderansuchen begründete (vor-) vertraglichen Schuldverhältnisses von der Gemeinde Parndorf, E-Mail: [post@parndorf.bgld.gv.at](mailto:post@parndorf.bgld.gv.at), Tel.: 02166/2300 verarbeitet werden.

Der Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Förderung zum Umstieg auf regenerative Energiesysteme und Maßnahmen zur Einsparung von Energie sowie zur Verwendung von ökologischen Baustoffen. Im Rahmen der Förderabwicklung / Erfüllung des Fördervertrages erhalten alle zur Abwicklung notwendigen relevanten Stellen wenn nötig die Daten.

Die personenbezogenen Daten werden vom Verantwortlichen nur so lange aufbewahrt, als gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder eine Verjährung potentieller Rechtsansprüche noch nicht eingetreten ist.

Unter den Voraussetzungen des anwendbaren Rechts habe der Förderwerber das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die



## GEMEINDE PARNDORF

7111 Parndorf, Hauptstraße 52 a  
Tel. Nr. 02166/2300   Telefax: 02166/2300-90  
e-mail: [post@parndorf.bgld.gv.at](mailto:post@parndorf.bgld.gv.at)  
homepage: [www.gemeinde-parndorf.at](http://www.gemeinde-parndorf.at)

Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Weiters besteht das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist die Gemeinde Parndorf, PLZ 7111, Hauptstraße 52, [post@parndorf.bgld.gv.at](mailto:post@parndorf.bgld.gv.at)

### 10. Begriffserklärungen

#### 10.1. Bauteilnachweis

Darunter versteht man die „Anforderungen an einzelne Bauteile“ welche in der OIB – Richtlinie 6 als U-Wert festgelegt sind.

#### 10.2. OIB Richtlinien

Richtlinien des ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS FÜR BAUTECHNIK um einheitliche technische Standards in ganz Österreich zu garantieren.

#### 10.3. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine eigenständige Nutzungseinheit in einem Gebäude welche behördlich für Wohnzwecke bewilligt wurde. Die Wohneinheiten müssen baulich getrennt (separater Zugang) sein, jede Wohneinheit muss über Bad, WC sowie Küche verfügen. Familienbünde mit mehreren Generationen ohne bauliche Abtrennung sind nicht als eigenständige Wohneinheiten zu betrachten. Anzeige der zweiten Wohneinheit muss auf der Gemeinde erfolgen oder erfolgt sein.

### 11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.